

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

#### Reichsschul-Lehrgänge (Wiederholt)

Die Termine der diesjährigen Reichsschul-Lehrgänge ab Oktober haben eine Änderung erfahren; der 2. November-Lehrgang mußte infolgedessen überhaupt gestrichen werden. Die Verschiebung ab Oktober machte sich aus arbeitstechnischen Gründen nötig. Der als 2. November-Lehrgang vorgesehene Kursus hätte nunmehr vollständig in den Dezember gelegt werden müssen. Mit Rücksicht auf die Lehrfirmen, denen eine Beurteilung ihrer Lehrlinge während des Weihnachtsgeschäftes nicht zugemutet werden kann, fällt dieser Lehrgang aus. Damit sind sämtliche diesjährigen Lehrgänge besetzt und geschlossen. Anmeldungen dazu können also nicht mehr angenommen werden.

Da die Reichsschul-Lehrgänge infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse vorläufig nur mit der Hälfte der sonst üblichen Belegstärke durchgeführt werden, haben sich im übrigen folgende Maßnahmen als notwendig erwiesen: 1. werden die Lehrlinge, die bereits Schüler der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt waren oder noch sind, bis auf weiteres vom Reichsschulbesuch befreit und 2. werden auch die Lehrlinge, denen vor ihrer Gehilfenprüfung Gelegenheit zum Reichsschulbesuch nicht gegeben werden kann, nach gut bestandener Prüfung bis auf weiteres von der Verpflichtung zum nachträglichen Reichsschulbesuch entbunden, sofern sie nicht schon fest zum Oktober- und November-Lehrgang dieses Jahres angemeldet sind. Voraussetzung in den Fällen zu 1 wie zu 2 ist, daß die Reichsschrifttumskammer nicht aus besonderen Gründen auf dem Besuch der Reichsschule ausdrücklich besteht.

Unter den gegebenen Verhältnissen wird zu den ersten drei Lehrgängen des nächsten Jahres um ausdrückliche schriftliche Meldung zunächst nur der Lehrlinge gebeten, auf deren Reichsschulbesuch vor der Gehilfenprüfung von Seiten der Lehrfirma oder vom Lehrling selbst besonderer Wert gelegt wird. Es kommen hierfür nur Lehrlinge in Frage, die berechtigt sind, sich im Frühjahr 1941 zur Gehilfenprüfung zu stellen. Die Meldungen sind mit einer entsprechenden Begründung spätestens bis zum 15. September bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, einzureichen. Es bleibt der Verwaltungsstelle vorbehalten, diese Lehrlinge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze in den drei ersten Lehrgängen des nächsten Jahres unterzubringen. Soweit möglich, werden Terminwünsche selbstverständlich berücksichtigt. Sollten nach Ablauf der genannten Frist in den ersten drei Lehrgängen des nächsten Jahres noch freie Plätze verfügbar sein, erfolgen selbstverständlich weitere Einberufungen bzw. wird zur Anmeldung weiterer Lehrlinge an gleicher Stelle aufgefordert werden.

Die bisher bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule eingegangenen Anmeldungen für Lehrgänge ab Januar 1941 und etwaige Zusagen der Verwaltungsstelle darauf verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Nachstehend die Termine der nächsten Lehrgänge:

1940: September-Lehrgang: 4.—26. September; Oktober-Lehrgang: 7.—30. Oktober; November-Lehrgang: 4.—29. November.

1941: Januar-Lehrgang: 6.—31. Januar; Februar-Lehrgang: 3.—28. Februar; März-Lehrgang: 4.—28. März.

Leipzig, den 21. August 1940.

J. A. Thulle

### An den Berliner Verlags- und Sortimentsbuchhandel!

#### Lehrlingseinstellung Frühjahr 1941

In der Berliner Ausgabe des »Völkischen Beobachters« vom 25. August 1940 wird folgende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Arbeitsamtes Berlin veröffentlicht:

»Berliner Betriebe, die zum Frühjahr 1941 Lehrlinge, Praktikanten oder Volontäre einzustellen beabsichtigen, müssen bis zum 1. Oktober 1940 dem Arbeitsamt Berlin Anträge auf Zustimmung zur Einstellung dieser Kräfte einreichen. Bei nicht pünktlicher Antragstellung besteht die Gefahr, daß der Antrag abgelehnt wird, da dann u. U. bereits über die vorhandenen Jugendlichen verfügt ist.

Die Anträge sind auf einem besonderen Vordruck zu stellen, der täglich zwischen 8 und 15 Uhr (Sonnabends 8 und 12 Uhr) in den Berufsberatungsabteilungen oder den Ortstellen des Arbeitsamtes Berlin (Anschriften siehe Fernsprechverzeichnis) abgeholt werden kann.

Dem Berliner Verlags- und Sortimentsbuchhandel steht im kommenden Jahr die gleiche Anzahl jugendlicher für die Berufsausbildung zur Verfügung wie in diesem Jahr. Es wird ihm trotzdem in seinem eigenen Interesse die rechtzeitige Antragstellung dringend empfohlen!

Über die gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Einstellung eines Lehrlings zu beachten sind, gibt ein Merkblatt des Arbeitsamtes, das auf Verlangen ebenfalls kostenlos ausgehändigt wird, erschöpfend Auskunft.

Der vorstehend erwähnte Vordruck ist genauestens auszufüllen, das Original an das Arbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, Berlin C 2, Alexanderplatz 1, einzusenden. Die Durchschrift muß zwecks Stellungnahme an den Landesobmann des Buchhandels, Anschrift: Reichsschrifttumskammer, Referat III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, eingereicht werden!

Es wird darauf hingewiesen, daß selbstverständlich nur solche Buchhandelsfirmen die Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen erhalten können, bei denen die Gewähr gegeben ist, daß die vom Leiter des Deutschen Buchhandels erlassenen Ausbildungsvorschriften erfüllt werden. Martin Wülfig, Landesleiter für Schrifttum

## Nochmals die Buchbesprechung

Dr. Hellmuth Langenbacher hat im Börsenblatt Nr. 55 (siehe auch »Deutsche Presse« Nr. 10) die Frage der Buchbesprechung in unserer Zeit behandelt und damit ein aktuelles Thema berührt, das Verleger und Schriftleiter in gleicher Weise angeht. Man kann natürlich unter den verschiedensten Gesichtspunkten an diesen Fragenkomplex herangehen und danach auch zu den verschiedensten Ergebnissen kommen. Grundsätzlich wird aber daran festzuhalten sein, daß die »Bedeutung der Kunstbetrachtung auf dem Gebiete des Schrifttums als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung unserer Zeit« unbestritten ist, ja vielleicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch verstärkt erscheint. Von diesem Ausgangspunkt lassen sich dann die

Grenzen abstecken, um das Thema in seinen wesentlichen Ausmaßen zu erfassen.

Es ist bereits festgestellt worden, daß in einer Zeit der Hochkonjunktur des Buches es manchen Verlegern wichtiger war, möglichst viele Bände auszuliefern, als das ohnedies nicht der Nachfrage genügende Lager durch den Versand von Besprechungsstücken zu schwächen. Diese Einstellung ist vom wirtschaftlichen Standpunkt ohne weiteres zu verstehen und zweifellos berechtigt, ganz abgesehen davon, daß es natürlich der persönlichen Entscheidung des Verlegers überlassen bleiben muß, inwieweit er Rezensionsexemplare zu versenden gedenkt. Man kann hierbei sogar sagen, daß auf diesem Gebiet in